

***Sitzungsprotokoll***  
**der Marktgemeinde Langschlag**  
über die  
**Gemeinderatssitzung**

**am : Mittwoch, 7. Dezember 2016**

**Ort: Rathaus Langschlag / Jugendraum**

**Beginn: 20.00 Uhr**

**Ende: 20.35 Uhr**

**Anwesende:**

Herr Bürgermeister Herbert Gottsbachner  
Herr Vizebürgermeister Andreas Maringer

**Die geschäftsführenden Gemeinderäte:**

Herr Ing. Walter Bröderbauer  
Herr Walter Bruckner  
Herr Josef Hahn  
Herr Johann Höfenstock  
Herr Josef Neunteufel

**Die Gemeinderäte:**

Herr Johannes Laister  
Herr Walter Hahn  
Frau Betina Ernstbrunner  
Herr Herbert Hiemetzberger  
Frau Theresa Meyerhofer  
Frau Erna Stütz  
Herr Albert Paul Besenbeck  
Herr Manfred Jungwirth  
Herr Josef Hasl  
Herr Leopold Zwölfer

**Protokollführer:**

GR Erna Stütz

**Außerdem anwesend:**

**Entschuldigt waren:**

Herr Christoph Edinger  
Herr Alfons Payr

**Nicht entschuldigt waren:**

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder, anwesend sind hievon 17; die Sitzung erscheint daher beschlußfähig.

**Die Sitzung ist öffentlich.**

## **Tagesordnung:**

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Bericht über die letzte Kassaprüfung
3. Voranschlag 2017 und Beschlüsse zum Voranschlag
4. Rettungsdienstbeitrag
5. Beschluss einer Wasserabgabenordnung
6. Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten
7. Verkauf der Bauparzelle Nr. 735, KG Langschlag
8. Dienstbarkeitsverträge mit der EVN
9. Kinderweihnachtsgeld
10. Subventionen für Feuerwehren und Vereine
11. Kostenersatz für Ausdrucke aus dem Grundstücksverzeichnis bzw. DKM
12. Projekt Ortskernbelebung in Zusammenarbeit mit dem Dorferneuerungsverein

### **Punkt 1:**

Gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung werden keine Einwendungen erhoben. Das Protokoll gilt als genehmigt.

### **Punkt 2:**

*Bericht über die letzte Kassaprüfung*

Herr Albert Paul Besenbeck, Obmann des Prüfungsausschusses, berichtet über die am 15. September 2016 durchgeführte Kassenprüfung.

Es wurden keine Unstimmigkeiten in der Kassenführung festgestellt.

### **Punkt 3:**

*Voranschlag 2017 und Beschlüsse zum Voranschlag*

Der Bürgermeister berichtet, dass zum aufgelegten Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2017 keine Stellungnahmen seitens der Bevölkerung eingebracht wurden.

Die ausgewiesenen Voranschlagssummen werden beraten. Die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen und -anlagen bleiben unverändert bzw. werden durch Verordnung festgelegt – siehe TOP 5.

Der eventuell benötigte Kassenkredit soll in der Höhe von 10% der Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts, sowie der Schuldenstand laut Schuldennachweis genehmigt werden.

Mit dem Voranschlag beschließt der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung:

- a) den Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag und
- b) den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2017 und den MFP 2017 – 2021 laut Entwurf beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Punkt 4:**

##### *Rettungsdienstbeitrag*

Damit die Bezirksstelle des Roten Kreuzes Zwettl den finanziellen Abgang verringern bzw. Investitionen tätigen kann wurde um Erhöhung des Beitrages auf € 7,00 pro Einwohner und Jahr ab 2016 ersucht. Der über € 4,80 hinausgehende Betrag soll weiter als Investitionsbeitrag direkt von den Ertragsanteilen abgebucht werden. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat vor die Erhöhung zu beschließen und der Abbuchung zuzustimmen.

*Antrag des Vorstandes:* der Gemeinderat möge die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages und dessen Abzug durch die NÖ Lds. Reg. beschließen.

*Beschluss:* der Antrag wird angenommen.

*Abstimmungsergebnis:* einstimmig

#### **Punkt 5:**

##### *Beschluss einer Wasserabgabenordnung*

Auf Grund der Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist spätestens mit 1. Jänner 2017 eine neue Wasserabgabenordnung zu erlassen. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgte mit der Abt. Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung. Diese hat einen Bereitstellungsbetrag von € 14 pro m<sup>3</sup>/h und eine Grundgebühr von € 1,30 pro m<sup>3</sup> Wasser ergeben. Der Einheitssatz für die Wasseranschlussabgabe soll mit € 4,20 festgesetzt werden. Hierzu kommt noch jeweils die gesetzliche USt.

Der Vorstand ersucht daher den Gemeinderat folgende Verordnung zu beschließen:

## **WASSERABGABENORDNUNG**

**nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

**für die öffentliche Gemeindewasserleitung**

**der Marktgemeinde Langschlag**

### **§ 1**

In der Marktgemeinde Langschlag werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgabe**
- b) **Ergänzungsabgabe**
- c) **Sonderabgabe**
- d) **Wasserbezugsgebühren**
- e) **Bereitstellungsgebühren**

## **§ 2**

### **Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € **4,20** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € **2,982.850,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **16.348** lfm. zu Grunde gelegt.

## **§ 3**

### **Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 **50 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

## **§ 4**

### **Ergänzungsabgabe**

**Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.**

## **§ 5**

### **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Wasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- und Umbauten so geändert werden, daß die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## **§ 6**

## **Bereitstellungsgebühren**

- (1) Der Bereitstellungsbeitrag wird mit **€ 14,00** pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbeitrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	14,00	<b>42,00</b>
17	14,00	<b>238,00</b>

## **§ 7**

### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit **€ 1,30** festgesetzt.

Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten **1000 m<sup>2</sup>** im Ablesungszeitraum mit **€ 1,30** und für jeden weiteren m<sup>3</sup> mit **€ 0,91** festgesetzt.

## **§ 8**

### **Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs.1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.

- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 01. Jänner bis 30. Juni
2. von 01. Juli bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten

Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.  
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die vorliegende Wasserabgabenordnung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Punkt 6:**

#### *Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten*

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 7. Juli 2016 durch den NÖ Landtag geändert. Mit dieser Änderung wurde die Einhebung von Beiträgen von Erziehungsberechtigten neu geregelt und gleichzeitig die Förderung der Erziehungsberechtigten durch das Land NÖ aufgehoben. Diese Änderung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Die neue Regelung sieht vor, dass der Kindergartenerhalter für die Betreuungszeit vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr einen Mindestbeitrag von € 50,00 inkl. USt. pro Kind und Monat einheben muss.

Ab 1. Jänner 2017 sollen folgende Tarife Anwendung finden:

bis zu 40 Stunden pro Monat:	€ 50,00
bis zu 60 Stunden pro Monat:	€ 70,00
mehr als 60 Stunden pro Monat:	€ 80,00

Oben genannte Beiträge werden auf den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichen monatlichen Index der Verbraucherpreise 2010 wertbezogen (Ausgangsbasis: Jänner 2017).

Schwankungen bis ausschließlich 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt, wobei im Falle einer Änderung auf volle Eurobeträge aufzurunden ist. Die sich durch die neue Indexzahl ergebenden Tarife sind jeweils mit Beginn des nächstfolgenden Kindergartenjahrs gültig.

Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50,00 unterschritten werden. Nach schriftlichem Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten entscheidet darüber der Gemeinderat.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Neufestlegung der Tarife für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten wie oben ersichtlich beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Punkt 7:**

*Verkauf der Bauparzelle Nr. 735, KG Langschlag*

Herr Christian Anderl und Frau Kathrin Gruber möchten das Grundstück Nr. 735, EZ 394, KG Langschlag, zur Errichtung eines Einfamilienhauses erwerben. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat vor, die Parzelle Nr. 735, KG Langschlag, zum mittels GR-Grundsatzbeschluss festgesetzten Preis von € 6795,00 (906 m<sup>2</sup> á € 7,50) an Herrn Christian Anderl und Frau Kathrin Gruber zu verkaufen.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den Verkauf der Bauparzelle beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Punkt 8:**

*Dienstbarkeitsverträge mit der EVN*

In der KG Bruderndorferwaldhäuser wurde auf dem Grundstück Nr. 27/3, in der KG Bruderndorf auf dem Grundstück Nr. 1141, sowie in der KG Langschlägerwaldhäuser auf dem Grundstück Nr. 762/3 von der Netz Niederösterreich GmbH, Maria Enzersdorf, je eine Trafostation samt Anschlusskabelleitungen errichtet. Hierüber soll jeweils das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlage grundbücherlich einverleibt werden. Dienstbarkeitsverträge liegen vor.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Zustimmung zu den vorliegenden Dienstbarkeitsverträgen erteilen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Punkt 9:**

*Kinderweihnachtsgeld 2016*

Von der NÖ Landesregierung wurde eine außerordentliche Zuwendung in Form eines Kinderweihnachtsgeldes 2016 festgesetzt.

Den Gemeindebediensteten wird bei Erfüllung der Voraussetzungen eine einmalige außerordentliche Zuwendung gewährt: für das erste Kind € 169,00; für das zweite Kind € 199,00 und für jedes weitere Kind je € 225,00. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat die Genehmigung dieser außerordentlichen Zuwendung für die Gemeindebediensteten vor.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge das Kinderweihnachtsgeld 2016 beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Punkt 10:**

*Subventionen für Feuerwehren und Vereine*

Die Freiwilligen Feuerwehren, die Musikkapelle, die Sportunion sowie der Tischtennisverein haben um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2016 angesucht. Der Vorstand schlägt eine Förderung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Höhe von € 45.- pro Mitglied, für die Musikkapelle den Betrag von € 3.700.- für die Sportunion den Betrag von € 2.500.- für die Jugendarbeit und für den Tischtennisverein den Betrag von € 390.- für das Trainingslager vor.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die angeführten Förderbeträge beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Punkt 11:**

*Kostensatz für Ausdrücke aus dem Grundstücksverzeichnis bzw. DKM*

Derzeit werden für einen A4 Ausdruck aus dem Grundstücksverzeichnis € 1,45 und aus der DKM € 3,63 verrechnet. Diese Beträge stammen noch aus der Zeit (1999) vor der Schilling-Euro Umrechnung. Der Vorstand stellt den Antrag diese Unkostenbeiträge auf € 4,00 bzw. € 1,50 zu erhöhen.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die neuen Sätze für Ausdrücke aus DKM und Grundstücksverzeichnis beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Punkt 12:**

*Projekt Ortskernbelebung in Zusammenarbeit mit dem Dorferneuerungsverein*

Vom Obmann des Dorferneuerungsvereines wurde angeregt im Rahmen der Dorf- und Stadterneuerung ein Projekt über die Ortskernbelebung zu starten. An einem informellen Gespräch mit Frau DI Wachter und Herrn Klein von der NÖ Regional GmbH haben Herr Obmann DI Schuster und Bgm. Gottsbachner teilgenommen. Ein solches Projekt ist nur sinnvoll, wenn auch die Gemeinde voll eingebunden ist.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Beteiligung an diesem Projekt beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



**Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 9 Seiten  
Es wurde genehmigt und unterschrieben.**

Langschlag am .....

.....  
Bürgermeister

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Protokollführer